

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 380/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	15.06.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	27.06.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

In seiner Sitzung am 04.04.2000 wurde der Finanz- und Liegenschaftsausschuss (Drucksachen Nr. 174/2000) über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde informiert.

Die vorliegende Satzungsregelung berücksichtigt den einstimmigen Wunsch des Ausschusses, für Bergisch Gladbach eine erhöhte Steuer für sog. Kampfhunde vorzubereiten und dabei die Auswirkungen der BVerwG-Entscheidung, die zwischenzeitlich in der Volltextfassung vorliegt, zu berücksichtigen.

1. Besonders herauszustellende Feststellungen des BVerwG

1.1. Keine unzulässige Rückwirkung

Durch die Einführung einer erhöhten Steuer für sog. Kampfhunde liegt eine unechte Rückwirkung vor. Diese sei aber gemäß der Entscheidung des BVerwG mangels schutzwürdiger Vertrauensposition der Hundehalter zulässig. Der Satzungsgeber habe einen weitgehenden Gestaltungsspielraum, bestehende Regelungen zu ändern und neue Pflichten zu begründen sowie alle Hundehalter gleichermaßen mit einer erhöhten Steuer für Kampfhunde zu belegen und nicht nach dem Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes zu differenzieren.

1.2. Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Das BVerwG kommt zu dem Ergebnis, dass die Aspekte

- Kreuzungen von Kampfhunderassen und Mischlinge werden nicht automatisch mit dem erhöhten Steuersatz belegt,
- der Katalog der automatisch als Kampfhunde geltenden Rassen erfaßt nicht möglicherweise gleich gefährliche Hunde anderer Rassen (z.B. Doggen, Rottweiler, Schäferhunde),
- die Satzung enthält keine Entlastungsmöglichkeit für artgerecht gehaltene und friedfertige Kampfhunde

nicht zur Rechtswidrigkeit der Hundesteuersatzung führen.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zulässigen Typisierung und Pauschalierung sei der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt. Zulässiges Lenkungsziel der erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde sei, ganz generell und langfristig im Gemeindegebiet solche Hunde zurückzudrängen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.

Ob jedoch die in der Liste erfaßten Tiere mit dem Begriff „Kampfhund“ kynologisch-fachwissenschaftlich korrekt erfaßt sind, sei rechtlich unerheblich. Dem Satzungsgeber steht lt. BVerwG die Wahl seiner Terminologie frei.

Da die erhöhte Besteuerung von Kampfhunden seit etwa 1990 problematisiert werde, sei es in einer solchen Situation vertretbar, dem Satzungsgeber angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen einzuräumen. Die beklagte Stadt sei folglich befugt gewesen, eine in gewisser Weise experimentelle Regelung zu treffen.

2. Einführung einer erhöhten Hundesteuer für sog. Kampfhunde in Bergisch Gladbach

2.1. Die Aufzählung der **sog. Kampfhunderassen** gemäß § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach (HS) entspricht bei 10 aufgeführten Hunderassen der dem BVerwG überprüften Satzung der Stadt Roßlau in Sachsen-Anhalt (Hinweis: Bei der BVerwG-Entscheidung handelte es sich um die Haltung eines Bullterriers):

- **Bullterrier**
- **Pit-Bull-Terrier**
- **Mastino Napoletano**
- **Fila Brasileiro**
- **Dogue de Bordeaux**
- **Mastin Espanol**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Dogo Argentino**
- **Tosa Inu**
- **Chinesischer Kampfhund**

Diese Hunderassen werden unter im Tierhandel gebräuchlichen Bezeichnungen aufgeführt. Lt. BVerwG handelt es sich um solche Hunde, denen wegen ihres Gewichts oder ihrer Bisskraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Dies belegen die dem Urteil herangezogenen fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen. Danach ist es „unbestritten, dass die aufgelisteten Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung des ‚gefährlichen‘ Hundes darstellen, die einen wegen ihrer Masse, die anderen ihres Mutes wegen“.

Es wird vorgeschlagen, folgende zwei Rassen, die in der Satzung der Stadt Roßlau aufgeführt sind, nicht in die städt. HS zu übernehmen, da es sich hierbei nachweislich um nicht anerkannte Hunderassen handelt:

- Römischer Kampfhund: *lt. OVG Lüneburg (Urteil vom 19.02.1997 –13 L 521/95) lediglich ein vom Volksmund geprägter Ausdruck für Hunde*
- Bandog: *lt. OVG Lüneburg (Urteil s.o.) keine international anerkannte Rasse*

Die in der Mitteilungsvorlage vom 04.04.2000 vorgestellte Satzungsformulierung der Stadt Bonn führt diese Rassen ebenfalls nicht auf.

2.2. Bei der **Generalklausel** des § 2 Abs. 2 Nr. a) bis d) HS handelt es sich um die vom Innenministerium NW empfohlene Formulierung aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde NW vom 21.09.94.

Durch die Aufnahme dieser Generalklausel in die städt. Hundesteuersatzung bleibt gewährleistet, dass die Halter von Hunden, die nicht zu den unter 2.1. genannten Rassen gehören, dem erhöhten Kampfhunde-Steuersatz unterworfen werden können, wenn ihr Hund in der Öffentlichkeit als erhöhte Gefahr aufgefallen ist. Sowohl für das Ordnungsrecht, als auch für das Steuerrecht gelten folglich gleich lautende Generalklauseln.

2.3. Die gewählte **Kampfhundesteuer** in Höhe von **1.152,00 DM** (§ 2 Abs. 1 HS) entspricht der Besteuerung eines Kampfhundes in der vom BVerwG geprüften Größenordnung der Stadt Roßlau (8-facher normaler Steuersatz).

Für den zweiten Kampfhund wurde dieser Satz für Bergisch Gladbach um 25 % je Hund auf den 10-fachen Steuersatz (**1.440,00 DM**) gesetzt (= durchschnittlicher Steigerungssatz der normalen Besteuerung für zweiten und dritten Hund). Damit ist gewährleistet, dass die

Steuersätze für Kampfhunde auf den normalen Steuersätzen aufbauen.

- 2.4.** Die **Rassen** der zur Hundesteuer veranlagten Tiere wurden bisher nicht erfaßt. Nach Einführung einer Kampfhundbesteuerung muss daher zunächst eine Ersterfassung vorgenommen werden. Um den **Personal- und Sachaufwand** so gering wie möglich zu halten wird vorgeschlagen, zunächst von einer zielgerichteten Erfassung der in Bergisch Gladbach gehaltenen Kampfhunde abzusehen und vorerst über Presseinformationen auf die Anmeldepflichtung sog. Kampfhunde hinzuweisen. Darüber hinaus sind durch Feststellungen der Ordnungsbehörde im Einzelfall auffällig gewordene Hunde ggf. steuerlich zu erfassen.

An alle Bergisch Gladbacher Hundehalter wird im Januar 2001 im Rahmen der Versendung der Steuerbescheide die Aufforderung ergehen, die Rasse der gehaltenen Hunde anzugeben.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die von der **Stadt Bonn** gemachten Erfahrungen hingewiesen (siehe Vorlage vom 04.04.2000). Bei einem Hundebestand von 7.500 gemeldeten Tieren wurden zwischenzeitlich neun Kampfhunde (= 0,12 %) veranlagt. Auf Bergisch Gladbach bezogen würde dies bei 4.210 gemeldeten Hunden eine Anzahl von fünf sog. Kampfhunden ergeben.

Auch der Städte- und Gemeindebund wies zuletzt mit Schreiben vom 03.04.2000 nochmals auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hin. Es handelt sich letztlich um eine Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen einer kommunalen Steuer, die nur konkret vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten getroffen werden kann.

- 2.5. Steuerbefreiungen (§ 3 Abs. 6) und Ermäßigungen (§ 4 Abs. 3)** werden für sog. Kampfhunde ausgeschlossen.

- 2.6.** Die **Angabe der Hunderasse** wird in die Anmeldepflichtung aufgenommen (**§ 8 Abs. 1 Satz 1**) und als Ordnungswidrigkeit bei Nichtangabe (**§ 9 Ziffer 2**) aufgenommen.

3. Sonstige Änderungen

- 3.1.** § 1 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, da das OVG NW mit Beschluß vom 23.01.1997 festgestellt hat, dass nicht solche Personen in **Haftung** genommen werden können (hier: Eigentümer), die nach den Vorschriften des KAG und der AO keine Haftungsschuldner sein können, da die Hundesteuersatzung nur das Halten von Hunden zu privaten persönlichen Zwecken besteuert.

Die Vorschrift wurde äußerst selten und seit Bekanntwerden der höchstrichterlichen Entscheidung überhaupt nicht mehr angewandt.

4. Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde

Kampfhunde, die bereits einmal auffällig geworden sind, wie auch andere gefährliche Hunde fallen unter die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde NW (**Gefährhundeverordnung Nordrhein-Westfalen**)

–**GefHuVO**–). Die in dieser Verordnung gewählte Definition des „gefährlichen Hundes“ entspricht der vorgestellten Generalklausel des § 2 Abs. 2 HS.

Sofern ein Merkmal der aufgeführten Punkte a.) – d.) zutrifft, leitet die Ordnungsbehörde ein Verfahren gegen den jeweiligen Hundehalter ein und es erfolgt dessen Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Vorschriften der GefHuVO. Besitzt der Hundehalter diese Zuverlässigkeit nicht, wird ihm die Hundehaltung untersagt.

Besitzt der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit, so erhält er anschließend eine Ordnungsverfügung, in der ihm zunächst die sofortige Anlein- und Maulkorbpflicht für seinen Hund aufgegeben wird. Weiterhin wird ihm aufgegeben, binnen der nächsten sechs Monate die erforderliche Sachkunde mit abschließender Prüfung bei dem Verband des Deutschen Hundewesens zu erbringen. Legt er diese erfolgreich ab, so erhält er anschließend eine Bescheinigung der Ordnungsbehörde, die ihm das Halten des „gefährlichen“ Hundes erlaubt.

Seit Bestehen der GefHuVO (1994) haben in Bergisch Gladbach zwei Hundehalter eine solche Prüfung abgelegt und auch bestanden.

Zudem gilt in Bergisch Gladbach noch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Demnach sind Hunde grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Anlagen und auf Verkehrsflächen an einer höchstens 2 Meter langen und ausreichend stabilen Leine zu führen. Bissige Hunde sind ohne zeitliche Beschränkung an der Leine zu führen, zusätzlich muss diesen eine Maulkorb angelegt werden. Bissig ist gemäß dieser Verordnung ein Hund insbesondere dann, wenn bereits einmal einen Menschen gebissen hat.

II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.99 (GV NW S. 590), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a.) nur ein Hund gehalten wird	144,00 DM	
b.) zwei Hunde gehalten werden	168,00 DM	je Hund
c.) drei oder mehr Hunde gehalten werden	192,00 DM	je Hund
d.) ein sog. Kampfhund gehalten wird	1.152,00 DM	
e.) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden	1.440,00 DM	je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2) Sogenannte Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d.) und e.) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) die sich als bissig erwiesen haben,

- c) die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen,
- d) die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Sogenannte Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Chinesischer Kampfhund, Tosa Inu

§ 3

Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

- (6) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bis 5 wird für sogenannte Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) ausgeschlossen.

§ 4

Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

- (3) Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird für sogenannte Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) ausgeschlossen.

§ 5

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme- oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

§ 6

§ 10 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (2) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntmacht:

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeisterin